

21-26/0836



E: 19.06.2023

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Friedberg/Hessen

Fraktionsvorsitzender: Dr. Klaus-Dieter Rack, 61169 Friedberg/H., klaus.rack@yahoo.de, Tel. 06031/4217

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Hollender
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg

11.06.2023

Sehr geehrter Herr Hollender,

bitte setzen Sie nachfolgenden Prüfantrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Personalstelle " Gemeindepflegerin oder Gemeindepfleger für die Jahre 2023 – 2026 "

Der Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) wird aufgefordert zu prüfen, ob - unter Berücksichtigung der „Richtlinie zur Förderung von Gemeindepflegerinnen und Gemeindepfleger für die Jahre 2023-2026“ (hier: vor allem 4. Zuwendungsvoraussetzungen) des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration – eine Personalstelle "Gemeindepflegerin oder Gemeindepfleger" geschaffen werden kann.

Begründung:

In Hessen gibt es seit 2018 ein Förderprogramm für sogenannte Gemeindepfleger*innen. Als Hauptaufgabe soll es ältere Menschen vor Ort unterstützen, sodass sie möglichst lange mobil bleiben und gut versorgt zu Hause leben können. Gemeindepfleger*innen wären eine hervorragende Ergänzung, um bereits bestehende Strukturen (Diakonie, kirchliche Einrichtungen usw.) zu unterstützen und um die Lücke zwischen medizinischer bzw. pflegerischer Versorgung sowie sozialer Betreuung intensiver zu schließen. Gemeindepfleger*innen sind Ansprechpartner im Alltag und sollen älteren Menschen unkompliziert dabei helfen, möglichst lange und selbstbestimmt in der eigenen häuslichen Umgebung leben zu können.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat eine neue Richtlinie für die Jahre 2023 bis 2026 entwickelt. Die Landesförderung umfasst nunmehr 80% der Personalkosten für die Gemeindepfleger*innen und ist über den Wetteraukreis zu beantragen. Anträge können bis zum 28. Februar, 30. Juni und 31. Oktober eines Jahres gestellt werden.

Maßgeblich für die Förderentscheidung ist der Eingang eines vollständigen und prüffähigen Förderantrags bei der Bewilligungsbehörde.

Falls möglich soll die Prüfung bis zur Haushaltsberatung dieses Jahres abgeschlossen sein, um eventuelle erforderliche Haushaltsmittel bereits für das Jahr 2024 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Wagner

Antragsteller

Dr. Klaus-Dieter Rack

Fraktionsvorsitzender

Anlagen :

Presseartikel Wetteraukreis :

Der Wetteraukreis mit seinen rund 310.000 Einwohnern möchte mehr Gemeindepfleger und Gemeindepflegerinnen flächendeckend implementieren. Sie sollen soziale oder gesundheitliche Problemlagen frühzeitig erkennen und vorbeugen. Sie füllen damit insbesondere eine Lücke bei der Versorgung von Menschen, die noch keine medizinische oder pflegerische Versorgung benötigen, aber durch die fehlende altersgerechte Infrastruktur unterversorgt sowie von Einsamkeit bedroht sind. Insbesondere die ältere Bevölkerung der Region wird von den Gemeindepflegern und Gemeindepflegerinnen profitieren und kostenlos in ihrer Häuslichkeit aufgesucht werden, um in verschiedensten Lebenssituationen beratend begleitet zu werden. Sie vermitteln bei Bedarf und Wunsch Begegnung oder Hilfe und bieten individuelle und passgenaue Informationen zu sozialer Teilhabe, Wohnen und Gesundheit. Da die Wirkungs- und Verantwortungsbereiche der Gemeindepfleger und Gemeindepflegerinnen in den jeweiligen Sozialräumen liegen, sollen sie direkt dort angestellt werden, wo auch die organisatorische Verantwortung für die jeweiligen Gemeindepfleger und Gemeindepflegerinnen übernommen wird.

Förderung

Das Land Hessen fördert das Projekt im Wege einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 50.000 Euro pro Jahr, bezogen auf eine Vollzeitstelle. Im Sinne einer langfristigen Implementierung der Stelle als Gemeindepflegerin und Gemeindepfleger, dient die vorliegende Förderrichtlinie des Wetteraukreises als Anreiz zur Schaffung besagter Stellen und zur Ausarbeitung bestehender Strukturen. Dafür werden die verbleibenden Personalkosten für den Einsatz von Gemeindepflegerinnen und Gemeindepflegern zusätzlich anteilig und zeitlich befristet übernommen. Die Zuwendung des Wetteraukreises wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der Restkosten bis zu einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro pro Jahr bezogen auf eine Vollzeitstelle (gemäß Tarifvertrag) gewährt. Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden des Wetteraukreises. Eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie des Wetteraukreises kann nur gewährt werden, wenn im Zuge der Antragstellung gemäß Richtlinie zur Förderung von Gemeindepflegerinnen und Gemeindepflegern für die Jahre 2023 bis 2026 beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) der Antrag bewilligt wurde.

Voraussetzung ist zunächst, den Antrag beim HMSI, mit Zustimmung des Wetteraukreises, zu stellen. Alle weiteren Informationen können der [Richtlinie des HMSI](#) entnommen werden. Nachdem der Antrag vom HMSI bewilligt wurde, kann beim Wetteraukreis die Zuwendung der Restkosten in Höhe von 20 Prozent beantragt werden.

Die aktuelle Planung basiert auf der Annahme einer fortlaufenden Förderung durch das Land Hessen über den gesamten Zeitraum 2023-2026.

Link HMSI :

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/laendlicher-raum/foerderausschreibung>